



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Herr

[REDACTED]

Ausschließlich per E-Mail:

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Z a 4-Jus

bearbeitet von:

[REDACTED]

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-0
Fax +49 228 99 527-2394

justizariat@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 11. Juni 2021

AZ: Za4JUS-53-1/410

Zugang zu amtlichen Informationen;

Ihre E-Mail vom 11. Mai 2021

Anlagen: 1

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

über Ihren mit E-Mail vom 11. Mai 2021 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

B e s c h e i d :

Dem Antrag wird durch Übersendung der unter II. aufgeführten Informationen stattgegeben.

Gebühren werden keine erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 11. Mai 2021 beantragen Sie verschiedene Informationen und Dokumente zu den Formaten und der Reichweite der internen Kommunikation im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des BMAS, zu deren Verfügung ich berechtigt bin. Bei den von Ihnen angeforderten Auskünften handelt es sich um amtliche Informationen (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Ihr Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 1 Absatz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dabei ist der Informationsanspruch auf die bei der informationspflichtigen Stelle zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen beschränkt.

Des Weiteren gewährt das IFG keinen Anspruch auf die Zusammenstellung oder Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in vorhandene amtliche Informationen hinausgeht.

Das BMAS nutzt in Abhängigkeit vom Adressatenkreis sowie der zu vermittelnden Inhalte die von Ihnen genannten Formate interner Kommunikation.

Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sowie die Ergänzende Geschäftsordnung des BMAS (ErgGO) enthalten für das BMAS geltende Regelungen zu Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen, die die hausinterne Kommunikation gestalten. Um diese, die interne Kommunikation im BMAS bestimmenden Regelungen, nachvollziehen zu können, übersende ich Ihnen als Anlage die ErgGO. Die ErgGO ist unmittelbar mit der GGO verbunden. In dem beigefügten Text entspricht der farbig unterlegte Text der GGO und die weiteren Ausführungen der ErgGO.

dazu, z.B. in Form von Hausmitteilungen, sind im BMAS jedoch nicht vorhanden. Ebenso verfügt das BMAS über keine Strategiepapiere, Auswertungen bzw. Evaluationen zu einzelnen Formaten interner Kommunikation, sodass die von Ihnen insoweit begehrten Informationen hier nicht vorliegen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG. Bei den Ihnen erteilten Informationen handelt es sich um eine einfache Auskunft im Sinne der Vorschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

